



Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
1.1 Entscheidung vom 18.12.2024 zum Antrag der NeXtWind Windpark Beteiligung V GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16b BImSchG zur wesentlichen Änderung von 2 Windkraftanlagen in der Gemarkung Garlipp (Windpark Garlipp-Süd)	7
1.2 Entscheidung vom 17.02.2025 zum Antrag der NeXtWind Windpark Beteiligung V GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windkraftanlagen in der Gemarkung Bismark (Windpark Garlipp-Nord)	8
1.3 Entscheidung vom 26.11.2025 zum Antrag der NeXtWind Windpark Beteiligung 31 GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16b Abs. 7 S. 3 i.V.m. Abs. 8 BImSchG zur wesentlichen Änderung von 2 Windkraftanlagen in der Gemarkung Garlipp (Windpark Garlipp-Süd)	9
1.4 Entscheidung vom 26.11.2025 zum Antrag der NeXtWind Windpark Beteiligung 31 GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16b Abs. 7 S. 3 i.V.m. Abs. 8 BImSchG zur wesentlichen Änderung von 2 Windkraftanlagen in der Gemarkung Bismark (Windpark Garlipp-Nord)	10
1.5 Hinweis auf die Öffentliche Bekanntmachung der Neufassung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark und der Genehmigung vom 04.02.2026	11
1.6 Hinweis über die öffentliche Bekanntmachung zur Jägerprüfung am 24. April und 25. April 2026 des Landkreises Stendal	11
2. Hansestadt Stendal	
2.1 Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnungen der Ortschaftsratssitzungen vom 23.02.-26.02.2026	11
2.2 Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der Sitzungen vom 02.03.2026-05.03.2026	11
2.3 Hinweis über die öffentliche Bekanntmachung nach § 46 Absatz 5 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz Konzessionsvergabe für Strom „Umland“	11
2.4 Hinweis über die öffentliche Bekanntmachung nach § 46 Absatz 5 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz Konzessionsvergabe für Strom „Kernstadt“	12
2.5 Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung Flurbereinigung Lüderitz BAB A14 (Feldlage) 2. Änderungsbeschluss	12
3. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	
3.1 Hinweis zu öffentlichen Bekanntmachungen vom Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Mitte Außenstelle Wanzleben zum Flurbereinigungsverfahren Flurbereinigungsverfahren Lüderitz BAB A14 (Feldlage) Az.: 611 B1.2.05 – SDL701	12
3.2 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) Fadeev, Maxim	12
4. Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	
4.1 Bekanntmachung über den Entwurfsbeschluss sowie Beschluss über die öffentliche Auslegung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans Schollene-Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch	12

Landkreis Stendal Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Stendal (Wiederholung)

Auf Antrag wurde der NeXtWind Windpark Beteiligung V GmbH & Co. KG, Kantstraße 164, 10623 Berlin mit dem Genehmigungsbescheid Nr. 07.2024 vom 18.12.2024 (Az.: 170i.06/2024-00011) die Genehmigung gemäß § 16b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer bereits genehmigten Anlage zur Nutzung von Windenergie durch Errichtung und Betrieb von

2 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Vestas V 150-6.0 mit einer Nabenhöhe von 105 m, einem Rotordurchmesser von 150 m und einer Gesamthöhe von 180 m mit 6,0 MW installierter Leistung

auf den Grundstücken

WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück
01	Garlipp	2	209
02	Garlipp	2	210

(Anlage gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

durch den Landkreis Stendal erteilt.

Die wesentliche Änderung bezieht sich auf den Rückbau von 4 bestehenden Windkraftanlagen und den Neubau der o.g. 2 Windkraftanlagen (Repowering).

Die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung erfolgt gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) auf Antrag des Vorhabenträgers.

Verfügender Teil der Genehmigung (kursiv)

1.1 Auf der Grundlage der §§ 6, 16b Abs. 1 sowie § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird hiermit dem Unternehmen

*NeXtWind Windpark Beteiligung V GmbH & Co. KG
Kantstraße 164
10623 Berlin*

auf Antrag vom 15.12.2023, eingegangen am 19.12.2023, zuletzt vervollständigt am 05.12.2024, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen unbeschadet der Rechte Dritter für die wesentliche Änderung von

*2 Windkraftanlagen (WKA)
im Windpark Garlipp
(Projektname: Windpark Garlipp-Süd)
an folgenden Standorten in 39579 Garlipp*

WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück	X - Rechtswert ETRS 89 (Zone 32)	Y - Hochwert ETRS 89 (Zone 32)
WKA 01	Garlipp	2	209	675.129	5.835.622
WKA 02	Garlipp	2	210	674.937	5.836.291

die Genehmigung erteilt.

1.2 Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von 2 WKA des Typs Vestas V 150-6.0 mit einer Nabenhöhe von 105 m, einem Rotordurchmesser von 150 m und einer Gesamthöhe von 180 m mit jeweils 6,0 MW installierter Leistung bei gleichzeitigem Rückbau von 2 Bestandsanlagen des Typs Vestas V 44 mit einer Nabenhöhe von 63 m, einem Rotordurchmesser von 44 m und einer Gesamthöhe von 85 m mit jeweils 0,6 MW installierter Leistung sowie 2 Bestandsanlagen des Typs Vestas V 47 mit einer Nabenhöhe von 65 m, einem Rotordurchmesser von 47 m und einer Gesamthöhe von 88,5 m mit jeweils 0,6 MW installierter Leistung

Die geplanten Anlagen bestehen im Wesentlichen aus:

- Turm mit Fundament*
- Rotor mit Blattverstellung*
- Antriebsstrang mit Generator einschließlich Bremssysteme und Windnachführung*
- Transformator*
- Zuwegung und Kranstellfläche.*

1.3 Die Genehmigung schließt folgende, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein:

- Baugenehmigung gemäß § 71 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA)*
- denkmalrechtliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 1 und 8 Denkmalschutzgesetz Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA)*
- zur Durchführung des § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderliche Entscheidungen*

Entscheidungen aufgrund von Planfeststellungsverfahren und atomrechtlicher Vorschriften sowie Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind von dieser Genehmigung ausgeschlossen.

I.4 Die luftverkehrsrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i.V.m. § 12 Abs. 4 LuftVG ist erteilt.

I.5 Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III dieses Bescheides gebunden.

I.6 Die Genehmigung wird unter den Bedingungen des Abschnittes III Nr. 1.1, 1.2, 2.1, 3.2 und 7.3 dieses Bescheides erteilt.

I.7 Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen erteilt, deren Notwendigkeit sich aus dem Ergebnis des Nachweises der Standsicherheit (vgl. Nr. III.2.2.1), der archäologischen Untersuchungen (vgl. Nr. III.3.4) sowie aus naturschutzfachlichen Aspekten (vgl. Nr. III.7.6) ergibt.

I.8 Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung.

Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides (kursiv)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Bescheiderten bekannt gegeben worden ist, Widerspruch beim Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal, eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung und die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

15. Februar 2026 bis einschließlich 2. März 2026

an folgender Stelle aus und können zu den genannten Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Stendal
Untere Immissionsschutzbehörde (Zi. 02)
Arnimer Straße 1 - 4
39576 Hansestadt Stendal

Montag, Mittwoch, Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr

(vorherige Terminvereinbarung möglich unter Tel.: 03931 607274 oder E-Mail an umweltamt@landkreis-stendal.de)

Die Auslegung wird auch dadurch bewirkt, dass die Bekanntmachung, der Genehmigungsbescheid und die Antragsunterlagen zudem gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG auf der Internetseite des Landkreises Stendal unter folgender Adresse öffentlich zugänglich gemacht wird:

Bekanntmachung und Genehmigungsbescheid unter:

www.landkreis-stendal.de -> **Landkreis & Verwaltung -> Die Kreisverwaltung -> öffentliche Bekanntmachungen -> sonstige Bekanntmachungen**

Antragsunterlagen unter:

www.landkreis-stendal.de -> **Landwirtschaft & Umwelt -> Windkraftanlagen -> Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz -> Windpark Garlipp-Süd, Genehmigung gem. § 16b BImSchG vom 18.12.2024**

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen auch eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt wird (§ 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG). In diesem Fall nehmen Sie bitte telefonisch Kontakt mit der Genehmigungsbehörde auf (Tel.: 03931 607274 oder E-Mail an umweltamt@landkreis-stendal.de).

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung für Dritte

Gegen den hier bekannt gemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Widerspruch beim Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal, eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift zu erheben. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. **Der Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben keine aufschiebende Wirkung.**

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides (hier: Ende der Auslegungsfrist) beim Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg gestellt und begründet werden.

Stendal, den 02.02.2026

Patrick Puhlmann



- Siegel -

Landkreis Stendal
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Stendal (Wiederholung)

Auf Antrag wurde der NeXtWind Windpark Beteiligung V GmbH & Co. KG, Kantstraße 164, 10623 Berlin mit dem Genehmigungsbescheid Nr. 02.2025 vom 17.02.2025 (Az.: 70i.06/2024-01985) die Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

2 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Vestas V 150-6.0 mit einer Nabenhöhe von 105 m, einem Rotordurchmesser von 150 m und einer Gesamthöhe von 180 m mit 6,0 MW installierter Leistung

auf den Grundstücken

WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück
03	Bismark	4	157/32
04	Bismark	4	127/28

(Anlage gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

durch den Landkreis Stendal erteilt.

Die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung erfolgt gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) auf Antrag des Vorhabenträgers.

Verfügender Teil der Genehmigung (kursiv)

I.1 Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird hiermit dem Unternehmen

NeXtWind Windpark Beteiligung V GmbH & Co. KG
Kantstraße 164
10623 Berlin

auf Antrag vom 18.03.2024, eingegangen am 14.05.2024, zuletzt vervollständigt am 22.10.2025, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen unbeschadet der Rechte Dritter für die

Errichtung und den Betrieb von 2 Windkraftanlagen (WKA)
im Windpark Garlipp
(Projektname: Windpark Garlipp-Nord)
an folgenden Standorten in 39579 Bismark

WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück	X - Rechtswert ETRS 89 (Zone 32)	Y - Hochwert ETRS 89 (Zone 32)
WKA 03	Bismark	4	157/32	674.771	5.836.942
WKA 04	Bismark	4	127/28	674.844	5.837.285

die Genehmigung erteilt.

I.2 Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von 2 WKA des Typs Vestas V 150-6.0 mit einer Nabenhöhe von 105 m, einem Rotordurchmesser von 150 m und einer Gesamthöhe von 180 m mit jeweils 6,0 MW installierter Leistung.

Die geplanten Anlagen bestehen im Wesentlichen aus:

- Turm mit Fundament
- Rotor mit Blattverstellung
- Antriebsstrang mit Generator einschließlich Bremssysteme und Windnachführung
- Transformator
- Zuwegung und Kranstellfläche.

I.3 Die Genehmigung schließt folgende, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein:

- Baugenehmigung gemäß § 71 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA)
 - denkmalrechtliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 1 und 8 Denkmalschutzgesetz Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA)
 - zur Durchführung des § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderliche Entscheidungen
- Entscheidungen aufgrund von Planfeststellungsverfahren und atomrechtlicher Vorschriften sowie Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind von dieser Genehmigung ausgeschlossen.

I.4 Die luftverkehrsrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i.V.m. § 12 Abs. 4 LuftVG ist erteilt.

I.5 Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III dieses Bescheides gebunden.

I.6 Die Genehmigung wird unter der Bedingung des Abschnittes III Nr. 2.1 dieses Bescheides erteilt.

I.7 Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen erteilt, deren Notwendigkeit sich aus dem Ergebnis der archäologischen Untersuchungen (vgl. Nr. III.3.4) sowie aus naturschutzfachlichen Aspekten (vgl. Nr. III.7.4) ergibt.

I.8 Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung.

Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides (kursiv)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerten bekannt gegeben worden ist, Widerspruch beim Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal, eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung und die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

15. Februar 2026 bis einschließlich 2. März 2026

an folgender Stelle aus und können zu den genannten Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Stendal
Untere Immissionsschutzbehörde (Zi. 02)
Arnimer Straße 1 - 4
39576 Hansestadt Stendal

Montag, Mittwoch, Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr

(vorherige Terminvereinbarung möglich unter Tel.: 03931 607274 oder E-Mail an umweltamt@landkreis-stendal.de)

Die Auslegung wird auch dadurch bewirkt, dass die Bekanntmachung, der Genehmigungsbescheid und die Antragsunterlagen zudem gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG auf der Internetseite des Landkreises Stendal unter folgender Adresse öffentlich zugänglich gemacht wird:

Bekanntmachung und Genehmigungsbescheid unter:

www.landkreis-stendal.de -> **Landkreis & Verwaltung -> Die Kreisverwaltung -> öffentliche Bekanntmachungen -> sonstige Bekanntmachungen**

Antragsunterlagen unter:

www.landkreis-stendal.de -> **Landwirtschaft & Umwelt -> Windkraftanlagen -> Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz -> Windpark Garlipp-Nord, Genehmigung gem. § 4 BImSchG vom 17.02.2025**

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen auch eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt wird (§ 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG). In diesem Fall nehmen Sie bitte telefonisch Kontakt mit der Genehmigungsbehörde auf (Tel.: 03931 607274 oder E-Mail an umweltamt@landkreis-stendal.de).

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung für Dritte

Gegen den hier bekannt gemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Widerspruch beim Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal, eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift zu erheben. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben keine aufschiebende Wirkung.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides (hier: Ende der Auslegungsfrist) beim Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg gestellt und begründet werden.

Stendal, den 02.02.2026

Patrick Puhlmann



- Siegel -

Landkreis Stendal
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Auf Antrag wurde der NeXtWind Windpark Beteiligung 31 GmbH & Co. KG, Kantstraße 164, 10623 Berlin mit dem Genehmigungsbescheid Nr. 11.2025 vom 26.11.2025 (Az.: 70i.06/2025-03348) die Genehmigung gemäß § 16b Abs. 7 Satz 3 i.V.m. Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer bereits genehmigten Anlage zur Nutzung von Windenergie durch Errichtung und Betrieb von

2 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Vestas V 150-6.0 mit einer Nabenhöhe von 125 m, einem Rotordurchmesser von 150 m und einer Gesamthöhe von 200 m mit 6,0 MW installierter Leistung

auf den Grundstücken

WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück
01	Garlipp	2	209
02	Garlipp	2	210

(Anlage gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

durch den Landkreis Stendal erteilt.

Die wesentliche Änderung bezieht sich auf die Erhöhung der 2 Windkraftanlagen um jeweils 20 m.

Die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung erfolgt gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) auf Antrag des Vorhabenträgers.

Verfügender Teil der Genehmigung (kursiv)

I.1 Auf der Grundlage der §§ 6, 16b Abs. 7 Satz 3 i.V.m. Abs. 8 sowie § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird hiermit dem Unternehmen

**NeXtWind Windpark Beteiligung 31
GmbH & Co. KG
Kantstraße 164
10623 Berlin**

auf Antrag vom 23.07.2025, eingegangen am 25.08.2025, zuletzt vervollständigt am 13.10.2025, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen unbeschadet der Rechte Dritter für die wesentliche Änderung von

**2 Windkraftanlagen (WKA)
im Windpark Garlipp
(Projektname: Windpark Garlipp-Süd)
an folgenden Standorten in 39579 Garlipp**

WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück	X - Rechtswert ETRS 89 (Zone 32)	Y - Hochwert ETRS 89 (Zone 32)
WKA 01	Garlipp	2	209	675.129	5.835.622
WKA 02	Garlipp	2	210	674.937	5.836.291

die Genehmigung erteilt.

I.2 Die Genehmigung der wesentlichen Änderung bezieht sich auf die Erhöhung der Anlagen um jeweils 20 m und umfasst somit die Errichtung und den Betrieb von 2 WKA des Typs Vestas V 150-6.0 mit einer Nabenhöhe von 125 m, einem Rotordurchmesser von 150 m und einer Gesamthöhe von 200 m mit jeweils 6,0 MW installierter Leistung.

Die geplanten Anlagen bestehen im Wesentlichen aus:

- Turm mit Fundament
- Rotor mit Blattverstellung
- Antriebsstrang mit Generator einschließlich Bremssysteme und Windnachführung
- Transformator
- Zuwegung und Kranstellfläche.

I.3 Die Genehmigung schließt folgende, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein:

- Baugenehmigung gemäß § 71 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA)

I.4 Die luftverkehrsrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i.V.m. § 12 Abs. 4 LuftVG ist erteilt.

I.5 Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III dieses Bescheides gebunden.

I.6 Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung.

Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides (kursiv)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerten bekannt gegeben worden ist, Widerspruch beim Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal, eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung und die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

15. Februar 2026 bis einschließlich 2. März 2026

an folgender Stelle aus und können zu den genannten Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Stendal
Untere Immissionsschutzbehörde (Zi. 02)
Arnimer Straße 1 - 4
39576 Hansestadt Stendal

Montag, Mittwoch, Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr

(vorherige Terminvereinbarung möglich unter Tel.: 03931 607274 oder E-Mail an umweltamt@landkreis-stendal.de)

Die Auslegung wird auch dadurch bewirkt, dass die Bekanntmachung, der Genehmigungsbescheid und die Antragsunterlagen zudem gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG auf der Internetseite des Landkreises Stendal unter folgender Adresse öffentlich zugänglich gemacht wird:

Bekanntmachung und Genehmigungsbescheid unter:

www.landkreis-stendal.de -> **Landkreis & Verwaltung -> Die Kreisverwaltung -> öffentliche Bekanntmachungen -> sonstige Bekanntmachungen**

Antragsunterlagen unter:

www.landkreis-stendal.de -> **Landwirtschaft & Umwelt -> Windkraftanlagen -> Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz -> Windpark Garlipp-Süd, Genehmigung gem. § 16b Abs. 7 S. 3 i.V.m. Abs. 8 BImSchG vom 26.11.2025**

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen auch eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt wird (§ 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG). In diesem Fall nehmen Sie bitte Kontakt mit der Genehmigungsbehörde auf (Tel.: 03931 607274 oder E-Mail an umweltamt@landkreis-stendal.de).

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung für Dritte

Gegen den hier bekannt gemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Widerspruch beim Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal, eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift zu erheben. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben keine aufschiebende Wirkung.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides (hier: Ende der Auslegungsfrist) beim Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg gestellt und begründet werden.

Stendal, den 02.02.2026


Patrick Puhmann



Landkreis Stendal
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Auf Antrag wurde der NeXtWind Windpark Beteiligung 31 GmbH & Co. KG, Kantstraße 164, 10623 Berlin mit dem Genehmigungsbescheid Nr. 12.2025 vom 26.11.2025 (Az.: 70i.06/2025-03349) die Genehmigung gemäß § 16b Abs. 7 Satz 3 i.V.m. Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer bereits genehmigten Anlage zur Nutzung von Windenergie durch Errichtung und Betrieb von

**2 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Vestas V 150-6.0
mit einer Nabenhöhe von 125 m, einem Rotordurchmesser von 150 m
und einer Gesamthöhe von 200 m mit 6,0 MW installierter Leistung**

auf den Grundstücken

WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück
03	Bismark	4	157/32
04	Bismark	4	127/28

(Anlage gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

durch den Landkreis Stendal erteilt.

Die wesentliche Änderung bezieht sich auf die Erhöhung der 2 Windkraftanlagen um jeweils 20 m.

Die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung erfolgt gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) auf Antrag des Vorhabenträgers.

Verfügender Teil der Genehmigung (kursiv)

I.1 Auf der Grundlage der §§ 6, 16b Abs. 7 Satz 3 i.V.m. Abs. 8 sowie § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. Nummer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird hiermit dem Unternehmen

**NeXtWind Windpark Beteiligung 31
GmbH & Co. KG
Kantstraße 164
10623 Berlin**

auf Antrag vom 23.07.2025, eingegangen am 25.08.2025, zuletzt vervollständigt am 13.10.2025, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen unbeschadet der Rechte Dritter für die wesentliche Änderung von

**2 Windkraftanlagen (WKA)
im Windpark Garlipp
(Projektname: Windpark Garlipp-Nord)
an folgenden Standorten in 39579 Bismark**

WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück	X - Rechtswert ETRS 89 (Zone 32)	Y - Hochwert ETRS 89 (Zone 32)
WKA 03	Bismark	4	157/32	674.772	5.836.944
WKA 04	Bismark	4	127/28	674.844	5.837.287

die Genehmigung erteilt.

I.2 Die Genehmigung der wesentlichen Änderung bezieht sich auf die Erhöhung der Anlagen um jeweils 20 m und umfasst somit die Errichtung und den Betrieb von 2 WKA des Typs Vestas V 150-6.0 mit einer Nabenhöhe von 125 m, einem Rotordurchmesser von 150 m und einer Gesamthöhe von 200 m mit jeweils 6,0 MW installierter Leistung.

Die geplanten Anlagen bestehen im Wesentlichen aus:

- Turm mit Fundament
- Rotor mit Blattverstellung
- Antriebsstrang mit Generator einschließlich Bremssysteme und Windnachführung
- Transformator
- Zuwegung und Kranstellfläche.

I.3 Die Genehmigung schließt folgende, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein:

- Baugenehmigung gemäß § 71 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA)

I.4 Die luftverkehrsrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i.V.m. § 12 Abs. 4 LuftVG ist erteilt.

I.5 Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III dieses Bescheides gebunden.

I.6 Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung.

Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides (kursiv)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerten bekannt gegeben worden ist, Widerspruch beim Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal, eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung und die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

15. Februar 2026 bis einschließlich 2. März 2026

an folgender Stelle aus und können zu den genannten Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Stendal
Untere Immissionsschutzbehörde (Zi. 02)
Arnimer Straße 1 - 4
39576 Hansestadt Stendal
Montag, Mittwoch, Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr

(vorherige Terminvereinbarung möglich unter Tel.: 03931 607274 oder E-Mail an umweltamt@landkreis-stendal.de)

Die Auslegung wird auch dadurch bewirkt, dass die Bekanntmachung, der Genehmigungsbescheid und die Antragsunterlagen zudem gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG auf der Internetseite des Landkreises Stendal unter folgender Adresse öffentlich zugänglich gemacht wird:

Bekanntmachung und Genehmigungsbescheid unter:

www.landkreis-stendal.de -> **Landkreis & Verwaltung -> Die Kreisverwaltung -> öffentliche Bekanntmachungen -> sonstige Bekanntmachungen**

Antragsunterlagen unter:

www.landkreis-stendal.de -> **Landwirtschaft & Umwelt -> Windkraftanlagen -> Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz -> Windpark Garlipp-Nord. Genehmigung gem. § 16b Abs. 7 S. 3 i.V.m. Abs. 8 BImSchG vom 26.11.2025**

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen auch eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt wird (§ 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG). In diesem Fall nehmen Sie bitte telefonisch Kontakt mit der Genehmigungsbehörde auf (Tel.: 03931 607274 oder E-Mail an umweltamt@landkreis-stendal.de).

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung für Dritte

Gegen den hier bekannt gemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Widerspruch beim Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal, eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift zu erheben. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben keine aufschiebende Wirkung.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides (hier: Ende der Auslegungsfrist) beim Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg gestellt und begründet werden.

Stendal, den 02.02.2026



– Siegel –

Landkreis Stendal
Der Landrat

Hinweis auf die Öffentliche Bekanntmachung

Die Öffentliche Bekanntmachung der Neufassung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) in ihrer Ausfertigung vom 05. November 2025 und ihre Genehmigung vom 04. Februar 2026 wurden auf der Internetseite des Landkreises Stendal unter folgender Adresse bereitgestellt:

www.landkreis-stendal.de

-> **Landkreis & Verwaltung -> Die Kreisverwaltung -> Öffentliche Bekanntmachungen -> sonstige Bekanntmachungen**

Die o.g. Satzung und ihre Genehmigung können zudem jederzeit in der Kreisverwaltung des Landkreises Stendal, im Büro des Kreistages, Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansestadt Stendal während der Öffnungszeiten eingesehen werden bzw. auf Nachfrage kostenpflichtig unter der Rufnummer 03931 – 607528 angefordert werden.

Hansestadt Stendal, den 04.02.2026



– Siegel –

Landkreis Stendal
Der Landrat

Hinweis auf die Öffentliche Bekanntmachung

Die Bekanntmachung zur Jägerprüfung am 24. April und 25. April 2026 des Landkreises Stendal wurde auf der Internetseite des Landkreises Stendal unter folgender Adresse bereitgestellt:

www.landkreis-stendal.de

-> **Landkreis & Verwaltung -> Die Kreisverwaltung -> öffentliche Bekanntmachungen -> sonstige Bekanntmachungen**



Patrick Puhlmann



– Siegel –

Hansestadt Stendal

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnungen der Ortschaftsratsitzungen vom 23.02. - 26.02.2026

Die folgenden Bekanntmachungen der Tagesordnungen der Ortschaftsratsitzungen werden auf der Internetseite der Hansestadt Stendal bereitgestellt:

- Ortschaftsrat Bindfelde am 25.02.2026 um 18:30 Uhr
- Ortschaftsrat Borstel am 25.02.2026 um 19:00 Uhr
- Ortschaftsrat Buchholz am 26.02.2026 um 19:00 Uhr
- Ortschaftsrat Dahlen am 26.02.2026 um 18:30 Uhr
- Ortschaftsrat Döbbelin-Tornau am 24.02.2026 um 19:00 Uhr
- Ortschaftsrat Groß Schwechten am 26.02.2026 um 19:30 Uhr
- Ortschaftsrat Heeren am 25.02.2026 um 18:00 Uhr
- Ortschaftsrat Insel am 25.02.2026 um 17:30 Uhr
- Ortschaftsrat Jarchau am 24.02.2026 um 19:00 Uhr
- Ortschaftsrat Möringen am 25.02.2026 um 19:30 Uhr
- Ortschaftsrat Nahrstedt am 24.02.2026 um 19:00 Uhr
- Ortschaftsrat Staats am 23.02.2026 um 18:00 Uhr
- Ortschaftsrat Staffelde am 25.02.2026 um 19:00 Uhr
- Ortschaftsrat Uchtspringe am 23.02.2026 um 19:00 Uhr
- Ortschaftsrat Uenglingen am 25.02.2026 um 19:00 Uhr
- Ortschaftsrat Vinzelberg am 26.02.2026 um 19:00 Uhr
- Ortschaftsrat Volgfelde am 25.02.2026 um 19:00 Uhr
- Ortschaftsrat Wahrburg am 25.02.2026 um 19:00 Uhr
- Ortschaftsrat Wittenmoor am 24.02.2026 um 19:00 Uhr

Die Adresse zur digitalen Einsicht der Bekanntmachung lautet:

<https://session.stendal.de/bi/info.php>

Hansestadt Stendal, den 14. Februar 2026



Bastian Sieler
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung

Die folgenden Bekanntmachungen der Tagesordnungen der Sitzungen werden auf der Internetseite der Hansestadt Stendal bereitgestellt:

- Ausschuss für Jugend, Frauen, Familie und Soziales 02.03.2026 um 17:00 Uhr
- Kultur-, Schul-, und Sportausschuss am 03.03.2026 um 17:00 Uhr
- Finanzausschuss am 03.03.2026 um 18:00 Uhr
- Ausschuss für Stadtentwicklung am 04.03.2026 um 17:00 Uhr
- Wirtschaftsförderungs-, und Liegenschaftsausschuss am 05.03.2026 um 17:00 Uhr

Die Adresse zur digitalen Einsicht der Bekanntmachung lautet:

<https://session.stendal.de/bi/info.php>

Hansestadt Stendal, den 14.02.2026



Bastian Sieler
Oberbürgermeister



(DS)

Hansestadt Stendal

Hinweis über die öffentliche Bekanntmachung nach § 46 Absatz 5 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz Konzessionsvergabe für Strom „Umland“

Die Bekanntmachung der Hansestadt Stendal nach § 46 Absatz 5 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz über die Neuvergabe der Konzession für die Verlegung und den Betrieb eines Stromversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung „Umland“ wurde auf der Internetseite der

Hansestadt Stendal unter folgender Adresse bereitgestellt:

<https://serviceportal.stendal.de/de/sonstige-oeffentliche-bekanntmachungen.html>

Die o. g. Bekanntmachung der Konzessionsvergabe für Strom „Umland“ kann zudem jederzeit im Stadthaus 1, Markt 14/15, 39576 Hansestadt Stendal während der Öffnungszeiten eingesehen bzw. auf Nachfrage kostenpflichtig kopiert werden.

Hansestadt Stendal, den 14.02.2026

Bastian Sieler
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Hinweis über die öffentliche Bekanntmachung nach § 46 Absatz 5 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz Konzessionsvergabe für Strom „Kernstadt“

Die Bekanntmachung der Hansestadt Stendal nach § 46 Absatz 5 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz über die Neuvergabe der Konzession für die Verlegung und den Betrieb eines Stromversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung „Kernstadt“ wurde auf der Internetseite der Hansestadt Stendal unter folgender Adresse bereitgestellt:

<https://serviceportal.stendal.de/de/sonstige-oeffentliche-bekanntmachungen.html>

Die o. g. Bekanntmachung der Konzessionsvergabe für Strom „Kernstadt“ kann zudem jederzeit im Stadthaus 1, Markt 14/15, 39576 Hansestadt Stendal während der Öffnungszeiten eingesehen bzw. auf Nachfrage kostenpflichtig kopiert werden.

Hansestadt Stendal, den 14.02.2026

Bastian Sieler
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Lüderitz BAB A14 (Feldlage) 2. Änderungsbeschluss

Flurbereinigungsverfahren Lüderitz BAB A14 (Feldlage)

Az.: 611 B1.2.05 – SDL701

Die Hansestadt Stendal weist hiermit auf eine neue Bekanntmachung im Rahmen der Amtshilfe für das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben – Ritterstraße 17-19 – 39164 Stadt Wanzleben Börde – zum Flurbereinigung Lüderitz BAB A14 (Feldlage) 2. Änderungsbeschluss hin.

Die angeordnete Auslegung erfolgt im Stadthaus der Hansestadt Stendal – Markt 14/15 und im Foyer des Verwaltungsgebäudes Moltkestraße 34–36, Hansestadt Stendal, in der Zeit vom

14.02.2026 bis einschließlich 28.02.2026

zu den jeweiligen Öffnungszeiten.

Die Adresse zur digitalen Einsicht der Bekanntmachung lautet:

<https://www.stendal.de/de/beteiligungen.html>

Hansestadt Stendal, den 04.02.2026

Bastian Sieler
Oberbürgermeister



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Hinweis zu öffentlichen Bekanntmachungen

Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte weist hiermit auf folgende neue **Bekanntmachung vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Außenstelle Wanzleben** hin:

Flurbereinigungsverfahren Lüderitz BAB A14 (Feldlage) –

AZ.:611 B1.2.05 – SDL701, 2. Änderungsbeschluss

Die Adresse zur digitalen Einsicht der Bekanntmachung lautet:

<https://www.tangerhuette.de/de/bekanntmachung-dritter.html>

Tangerhütte, den 02.02.2026

i.V.

Andreas Brohm
Bürgermeister



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Der Bürgermeister

B E K A N N T M A C H U N G

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Name, Vorname: Fadeev, Maxim
Zuletzt bekannt Anschrift: Kalkreuther Straße 2, 01129 Dresden

Hiermit wird durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 VwZG öffentlich zugestellt:

*Vollstreckungsankündigung vom 03.02.2026
Az: V2026000000011-210080001350*

An: Maxim Fadeev

Letzte bekannte Anschrift: Kalkreuther Straße 2, 01129 Dresden

Die Zustellung der Vollstreckungsankündigung vom 03.02.2026 Az: V2026000000011-210080001350, erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung, da diese auf andere Weise nicht ausführbar ist. Der Aufenthaltsort der Person ist unbekannt, Ermittlungen über den aktuellen Aufenthaltsort verliefen ergebnislos.

Die Vollstreckungsankündigung vom 03.02.2026 Az: V2026000000011-210080001350, kann von dem Betroffenen gegen Vorlage eines gültigen Ausweisdokumentes mit Lichtbild während der üblichen Dienstzeiten (Montag bis Freitag 09:00 – 12:00 Uhr, Dienstag 13:00 – 18:00 Uhr und Donnerstag 13:00 – 16:00 Uhr) abgeholt bzw. eingesehen werden bei:

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte
Amt für Verwaltungssteuerung
Bereich Kasse, Zimmer 24
Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte

Die Vollstreckungsankündigung vom 03.02.2026 Az: V202600000000011-210080001350, gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag des öffentlichen Aushangs zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Absatz 2 Satz 6 VwZG).

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser öffentlichen Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste bzw. Rechtsnachteile drohen können.

Tangerhütte, den 03.02.2026

Andreas Brohm
Bürgermeister



Siegel

Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Öffentliche Bekanntmachung

Über den Entwurfsbeschluss sowie Beschluss über die öffentliche Auslegung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans Schollene Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Gemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land hat in seiner Sitzung am 12.02.2025 die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans Schollene gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Ehemalige Lackfabrik Schollene“ beschlossen (Beschluss-Nr. 2025/124).

Anlass des Verfahrens ist der am 25.06.2020 zur Aufstellung beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan „Ehemalige Lackfabrik Schollene“ (Beschluss-Nr. 036/06/20). Ziel des Verfahrens ist es Baurecht für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) zur Erzeugung und Einspeisung von Solarstrom in das öffentliche Netz zu schaffen. Hierfür ist eine Änderung des Flächennutzungsplans Schollene erforderlich.

Der Entwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans bestehend aus der Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht enthält unter anderem Darstellungen zur Art der baulichen Nutzung. Weitergehende Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zu überbaubaren Grundstücksflächen sowie grünordnerische Festsetzungen, werden auf Ebene des Bebauungsplans getroffen.

Der Geltungsbereich befindet sich im nördlichen Teil der Ortslage Schollene (siehe Abb. 1).



Abb. 1 Übersichtskarte mit Lage des Geltungsbereichs der 1. Änderung des Flächennutzungsplans Schollene

Das Plangebiet mit einer Größe von etwa 3,95 ha umfasst die Flurstücke: 115, 139 und 141 der Flur 27 in der Gemarkung Schollene.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet und ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs der 1. Änderung des Flächennutzungsplans Schollene erfolgte in der Zeit vom 24.03.2025 – 28.04.2025.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden konnte, mit Schreiben vom 14.03.2025 frühzeitig über den Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans Schollene unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltschulung aufgefordert. Die im Rahmen dieses Verfahrensschrittes eingegangenen Stellungnahmen wurden bei der Erarbeitung des Entwurfes der 1. Änderung des Flächennutzungsplans Schollene berücksichtigt.

Die frühzeitige Abstimmung mit den Nachbargemeinden zum Bebauungsplan ist im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgt.

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land hat in seiner Sitzung am 10.12.2025 den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans Schollene und die Begründung einschließlich Umweltbericht gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Zu diesem Zweck wird der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans Schollene und die Begründung einschließlich Umweltbericht und die nach Einschätzung der Verbandsgemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

vom 23.02.2026 bis einschließlich 25.03.2026

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB werden der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung sowie die auszulegenden Entwurfsunterlagen einschließlich Begründung und Umweltbericht und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer der Auslegung im Internet veröffentlicht und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen während der folgenden Dienstzeiten im Fachbereich für Baudienstleistungen der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land; (Verwaltungsgebäude) Nebenstelle Klietz, Ringstraße 12, 39524 Klietz, im Raum 122 öffentlich aus:

Montag	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

Die Unterlagen können während der Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land unter www.elbe-havel-land.de → **Verwaltung** → **Bauleitplanung** sowie über das zentrale Landesportal Sachsen-Anhalt unter

https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer_v40/index.html?lang=de

eingesehen werden.

Zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans Schollene liegen bereits umweltbezogene Stellungnahmen vor, die Gegenstand der Auslegung sind. Die Stellungnahmen enthalten auch umweltbezogenen Hinweise und Informationen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB):

Folgende Unterlagen mit umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

- * Umweltbericht mit integriertem AFB und zugehörigen Anlagen für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schollene, Stand November 2025,
- * Blendanalyse PV-Kraftwerk Schollene - Freilandanlage, Stand 02. Februar 2024 und umweltbezogene Stellungnahmen der Fachbehörden aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Die Unterlagen enthalten umweltbezogene Informationen zu den folgenden Schutzgütern:

1. Tiere und Pflanzen / Biotoptypen

- * Aussagen zu Bestand und Bewertung des Schutzgutes sowie zu erwartende Eingriffe im Umweltbericht mit integriertem AFB (Stand jeweils November 2025),
- * Aussagen zum Schutzgut in der Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark vom 25.03.2025,
- * Aussagen zum Schutzgut in der Stellungnahme des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt vom 08.04.2025,
- * Aussagen zum Schutzgut in der Stellungnahme des Landesanglerverbandes Sachsen-Anhalt vom 10.04.2025,
- * Aussagen zum Schutzgut in der Stellungnahme des Landkreises Stendal vom 16.04.2025,
- * Aussagen zum Schutzgut in der Stellungnahme des Biosphärenreservates Mittelbe vom 17.04.2025,

2. Boden

- * Aussagen zu Bestand und Bewertung des Schutzgutes sowie zu erwartende Eingriffe im Umweltbericht (Stand November 2025),
- * Aussagen zum Schutzgut in der Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt vom 11.04.2025,
- * Aussagen zum Schutzgut in der Stellungnahme des Landkreises Stendal vom 16.04.2025,
- * Aussagen zum Schutzgut in der Stellungnahme des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.04.2025,

3. Wasser

- * Aussagen zu Bestand und Bewertung des Schutzgutes sowie zu erwartende Eingriffe im Umweltbericht (Stand November 2025),
- * Aussagen zum Schutzgut in der Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark vom 25.03.2025,
- * Aussagen zum Schutzgut in der Stellungnahme des Landesbetriebs Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt vom 03.04.2025,
- * Aussagen zum Schutzgut in der Stellungnahme des Landesanglerverbandes Sachsen-Anhalt vom 10.04.2025,
- * Aussagen zum Schutzgut in der Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt vom 11.04.2025,
- * Aussagen zum Schutzgut in der Stellungnahme des Landkreises Stendal vom 16.04.2025,
- * Aussagen zum Schutzgut in der Stellungnahme des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.04.2025,

4. Klima und Luft

- * Aussagen zum Schutzgut in der Blendanalyse PV-Kraftwerk Schollene - Freilandanlage, Stand 02. Februar 2024,
- * Aussagen zu Bestand und Bewertung des Schutzgutes sowie zu erwartende Eingriffe im Umweltbericht (Stand November 2025),
- * Aussagen zum Schutzgut in der Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 08.04.2025,
- * Aussagen zum Schutzgut in der Stellungnahme des Landkreises Stendal vom 16.04.2025,

5. Landschaft

- * Aussagen zu Bestand und Bewertung des Schutzgutes sowie zu erwartende Eingriffe im Umweltbericht (Stand November 2025),
- * Aussagen zum Schutzgut in der Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark vom 25.03.2025,
- * Aussagen zum Schutzgut in der Stellungnahme des Landkreises Stendal vom 16.04.2025,
- * Aussagen zum Schutzgut in der Stellungnahme des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.04.2025,

6. Mensch

- * Aussagen zu Bestand und Bewertung des Schutzgutes sowie zu erwartende Eingriffe im Umweltbericht (Stand November 2025),
- * Aussagen zum Schutzgut in der Stellungnahme des Landkreises Stendal vom 16.04.2025,
- * Aussagen zum Schutzgut in der Stellungnahme des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.04.2025,

7. Kultur- und Sachgüter

- * Aussagen zu Bestand und Bewertung des Schutzgutes sowie zu erwartende Eingriffe im Umweltbericht (Stand November 2025),
- * Aussagen zum Schutzgut in der Stellungnahme des Landkreises Stendal vom 16.04.2025,
- * Aussagen zum Schutzgut in der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt vom 22.04.2025,

Hinweis auf die Möglichkeit, Stellungnahmen abzugeben

Während der oben genannten Auslegungsfrist besteht für jedermann die Möglichkeit, Einsicht zu nehmen. Bedenken und Anregungen können während der Veröffentlichungsfrist vorgebracht werden.

Stellungnahmen sollen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 HS 2 Nr. 2 BauGB elektronisch bis einschließlich 25.03.2026 an folgende Email-Adresse übermittelt werden: rud@elbe-havel-land.de. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch an die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land, Ringstraße 12, 39524 Klietz oder nach vorheriger telefonischer Voranmeldung (039327 / 9378-44) im Rahmen einer Einsichtnahme abgegeben werden.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 HS 2 Nr. 3 i.V.m. § 4a Abs. 5 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem DSGVO LSA. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzinformation“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Schönhausen (Elbe), den 14.02.2026

Friedebold

Friedebold
Verbandsgemeindegemeindermeisterin



Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal,
Hospitalstraße 1/2, 39576 Hansestadt Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte,
Betriebe und Institutionen

Satz: prePress Media Mitteldeutschland GmbH,
Verlagsstraße 1, 39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: Wochenspiegel, Hallstraße 51,
39576 Hansestadt Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31